

SATZUNG DES SCHÜTZENVEREIN 1902 KROFDORF–GLEIBERG e.V. vom: 24.03.2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Schützenverein 1902 Krofdorf – Gleiberg e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter: 21 VR 1202 eingetragen und hat seinen Sitz in 35435 Wettenberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Geschäftsordnung

Die Satzung wird durch die Geschäftsordnung ergänzt, in der einzelne Regelungen getroffen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, Geburtsdatum und die Anschrift des Antragsstellers enthalten.

Bei jugendlichen Antragstellern unter 18 Jahren ist eine schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Jedes Mitglied erklärt durch seinen Beitritt die Satzung zu achten und anzuerkennen. Die Satzung ist auf der aktuellen Homepage abrufbar und wird auf Wunsch in Schriftform ausgehändigt.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der ohne Begründung ergehen kann, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Ausnahmen vom Bankeinzugsverfahren müssen durch den Vorstand genehmigt werden. Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch den freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der ersten/zweiten Vorsitzenden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Fälligkeit und trotz Aufforderung drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und unter Verweis auf die Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Bei schweren Verstößen gegen die Vereinsinteressen ist es dem Vorstand vorbehalten ein Hausverbot auszusprechen, das dem Mitglied die Nutzung des Vereinsheims in der Zeit zwischen der Berufung bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung verwehrt.

Beschließt die Mitgliederversammlung, dass das Mitglied weiterhin Teil des Vereins sein darf, ist das Hausverbot ab diesem Zeitpunkt hinfällig.

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes bestätigt, gilt das Hausverbot bis zum Ende der Mitgliedschaft.

Nach der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Wettkampfpass, soweit vorhanden, einem Vorstandsmitglied abzugeben.

Ausgetretene, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder verlieren mit Ende der Mitgliedschaft jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen.

Der Beitrag ist auch beim Ausschluss eines Mitgliedes für das volle Geschäftsjahr zu zahlen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Geschäftsordnung festgehalten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und die Vereinsbeschlüsse einzuhalten.

Die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen sind zu respektieren.

Jedes Mitglied hat alles zu vermeiden, was die Ordnung und das Ansehen des Vereins schädigt. Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.

Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu zahlen. Bei Zahlung per Lastschriftverfahren ist für Kontodeckung zu sorgen. Kosten, die durch die Unterdeckung des Kontos entstehen, sind dem Verein ohne Aufforderung zu erstatten.

Das Mitglied ist verpflichtet, die in der Geschäftsordnung festgesetzte Anzahl an Arbeitsstunden zu verrichten. Kommt es dieser Pflicht nicht nach, hat es den in der Geschäftsordnung festgesetzten Betrag je Arbeitsstunde zu entrichten. Der Personenkreis der zu Arbeitsstunden verpflichteten Mitglieder ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied kann an den Versammlungen teilnehmen, bei den Beratungen mitwirken, Anträge stellen, an den Veranstaltungen teilnehmen und auf sonstige Arten das Vereinsleben mitgestalten.

Jedes volljährige eingetragene Mitglied ist bei Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sofern Interessen der Jugend berührt werden haben auch Jugendliche unter 18 Jahren Stimmrecht.

In die Vereinsorgane und -ausschüsse ist das volljährige, eingetragene Mitglied wählbar, wenn es mindestens drei Monate dem Verein angehört.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Geschäftsführender Vorstand des Vereins sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Beide können den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/-in, den 2 Schießwarten/-innen, der/dem Schriftführer/-in, der/dem Jugendleiter/-in und drei bis höchstens 5 Beisitzern/-innen.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Im Geschäftsjahr sind mindestens vier Vorstandssitzungen zu halten. Ablauf und Beschlüsse sind zu protokollieren.

Der Vorstand kann für besondere Verdienste um den Verein Mitglieder in würdiger Form ehren.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Dazu lädt der Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Versammlung durch ortsübliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Wettenberg und auf der vereinseigenen Homepage ein. Die Einladung soll die durch die/den 1. Vorsitzende/-n festgelegte Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

1. Geschäftsbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
6. Anträge

Die Hauptversammlung wird geleitet von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, von der/dem 2. Vorsitzenden.

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet beim der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abgestimmt wird offen per Handzeichen, soweit die Satzung, Geschäftsordnung und die Mitgliederversammlung nichts Anderes bestimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Über jede Mitgliederversammlung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen, die jeweils von dem/der 1. Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.

Satzungen und deren Änderungen sind nur gültig, wenn diese durch die Tagesordnung angezeigt wurden und die Mitgliederversammlung den Beschluss mit 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst hat.

Geschäftsordnungen und deren Änderungen sind nur gültig, wenn die Mitgliederversammlung den Beschluss mit 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst hat.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der/Die 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen einberufen.

Der/Die Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Besondere Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Ausschluss eines Mitglieds
2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/-innen, sowie einen/eine Ersatzprüfer/-in von denen einer in jedem Geschäftsjahr abgelöst und durch einen/eine anderen Kassenprüfer/-in ersetzt wird, d.h. die Funktion eines/einer Kassenprüfers/-in wird nach 2 Jahren unterbrochen.

Die Kassenprüfer/-innen haben nach dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Zuwendungen

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendung, unverhältnismäßig hohe Vergütung oder ähnliches bezahlt werden.

Aufwandsentschädigungen wegen Trainertätigkeit und Fahrtkostenpauschalen für den Transport von Jugendlichen zu Wettkämpfen und Meisterschaften, die selbst keine Fahrtmöglichkeit haben oder wegen des Waffentransports die Waffen nicht befördern dürfen sind davon ausgenommen. Diese Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenerstattungen sollen nur für Mitglieder gelten, nicht für Dritte.

Aus dieser Regelung ergibt sich kein rechtsverbindlicher Anspruch. Der Vorstand legt den Personenkreis und die Höhe der Vergütung selbständig fest.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wettenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung in der Gemeinde Wettenberg zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der letzten Änderung vom 28.03.2008 außer Kraft.

Wettenberg, den 24.03.2017

